



# Amtsgericht Neunkirchen

## Beschluss

### Terminbestimmung

7 K 11/23

10.06.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 7. November 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Knappschaftsstraße 16, 66538 Neunkirchen, Saal/Raum Saal 35, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Wiebelskirchen Blatt 10238 eingetragene Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung      | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                  | Größe m <sup>2</sup> |
|----------|----------------|------|-----------|--|----------------------|
| 1        | Wiebelskirchen | 27   | 321/2     | Hof- und Gebäudefläche, Bexbacher Straße | 343                  |

Der Versteigerungsvermerk wurde am 25.01.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 118.600,00 €

Objektbeschreibung: Einfamilienhaus

Detaillierte Objektbeschreibung:

ebenes Grundstück im Ortskern, stark verwinkelt, Massivbau aus ca. 1908, voll unterkellert (Gewölbe),

Raumaufteilung:

Erdgeschoss: 3 Zimmer, Küche, Bad, WC, Diele, ca. 75m<sup>2</sup>

Dachgeschoss: 3 Zimmer, Bad, ca. 50 m<sup>2</sup>,

teilmodernisiert (Fenster, 2 Bäder, Elektro, Wasser, Innenausbau, ab 2014 nach Zimmerbrand)  
Dach veraltet, Gas-Zentralheizung 1996, schmal länglicher Gartenlandbereich,  
wechselseitiges Mitbenutzungsrecht eines Wasserbehälters (nicht mehr existent) und  
Wege/Durchgangsrecht über östl. Nachbargrundstück

Es besteht erheblicher Sanierungsstau infolge Feuchte- und Putzschäden im Kellergeschoss,  
Fassadenschäden, unzureichende Dachdämmung, Außenbewertung

Wert des Wege/Durchgangsrechts über Flurstück 321/14: 500,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungs-  
vermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der  
Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn  
der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der  
Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt  
und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den  
übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs  
– getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten  
Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der  
Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder  
des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung  
oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag  
erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des  
versteigerten Gegenstandes.

**Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v.  
mindestens 10% des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben  
Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und  
Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90  
5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam  
geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.**

|   |
|---|
| Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter<br><b><a href="http://www.zvg-portal.de">www.zvg-portal.de</a></b> |
|---|

Duymel  
Rechtspflegerin